

13.06.2005

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 14.06.2005

Ltg.-440/A-1/36-2005

W- u. F-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Weninger, Hinterholzer, Sacher, Mag.Freibauer, Ing.Gratzer, Mag.Riedl, Findeis, Moser und Herzig

betreffend **Änderung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes**

Die vorliegende Änderung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes dient der dringlichen legislatischen Anpassung an zwischenzeitliche Änderungen der Bundesrechtslage, auf die das Gesetz an mehreren Stellen Bezug nimmt.

Weiters soll die Abgabenhöhe geringfügig angepasst werden. Damit wird dem gesteigerten Finanzierungsbedarf im Bereich der NÖ Kultur- und Sportförderung Rechnung getragen.

Schließlich soll die Langbezeichnung der GIS entsprechend der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen des Gesellschaftsnamen geändert werden. In Umsetzung eines entsprechenden Erkenntnisses des VfGH vom 15.12.2004, abgefertigt am 12.4.2005, wird unter anderem auch klargestellt, dass die GIS und ihr Personal bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an die Aufsicht und die Weisungen der Landesregierung gebunden sind. Aufgrund der Kostensteigerungen für die Tätigkeit der GIS wird deren gesetzliche Vergütung entsprechend angehoben.

Art. 97 Abs. 2 B-VG („Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muss hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden.“) findet hier keine Anwendung, da die GIS keine Behörde im organisatorischen Sinn, sondern nur im funktionellen Sinn ist (sie ist ein Rechtsträger des Privatrechts, nämlich eine GmbH).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Abs. 1: Aktualisierung der Fassungsbezeichnung.

Abs. 2: Kurztitel zwecks Aktualisierung ergänzt.

Zu § 2:

Abs. 1: Die Abgabenhöhe wird von 20 % auf 24,5 % erhöht. Damit wird dem gesteigerten Finanzierungsbedarf im Bereich der Kultur- und Sportförderung Rechnung getragen.

Weiters wird die Gesetzes- und Fassungsbezeichnung auf ORF-Gesetz aktualisiert.

Abs. 3: Entfällt aufgrund Zeitablaufs.

Zu § 4:

Anpassung an die bundesrechtliche Regelung (§ 4 Abs. 4 RGG).

Die Bezeichnung der Gesellschaft wird auf den neuen Gesellschaftsnamen geändert.

Zu § 5:

Anpassung an die bundesrechtliche Regelung (§ 4 Abs. 5 RGG).

Zu § 7:

Abs. 1a und 1b (neu): In Umsetzung des Erkenntnisses des VfGH vom 15.12.2004, Zl. G 57/04-9, abgefertigt am 12.4.2005, wird unter anderem klargestellt, dass die GIS und ihr Personal bei der Erfüllung der ihr in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben an die Aufsicht und die Weisungen der Landesregierung gebunden sind.

Abs. 3: Aktualisierung der Fassungsbezeichnung.

Abs. 4: Präzisierung der Rechtsgrundlage.

Abs. 5: Anpassung an die bundesrechtliche Regelung (§ 6 Abs. 4 RGG).

Abs. 6 (neu): Anpassung an die bundesrechtliche Regelung (§ 6 Abs. 3a RGG).

Abs. 7 (neu): Gesetzesbezeichnung an die geänderte Bundesrechtslage angepasst.

Zu § 8:

Abs. 2: Aufgrund der Kostensteigerungen für die Tätigkeit der GIS wird die gesetzliche Vergütung auf das gleiche Niveau angepasst, wie die GIS – bereits seit mehreren Jahren – für ihre Tätigkeit im Bereich der Einhebung der Rundfunkgebühren des Bundes erhält (§ 5 Abs. 4 RGG) und wie nunmehr auch bereits in anderen Bundesländern (z.B. Salzburg und Wien) hinsichtlich der dortigen entsprechenden Landesabgaben beschlossen wurde.

Abs. 3 (neu): Neu wird eine Berichtspflicht der GIS eingeführt. Damit soll nunmehr das Land regelmäßig und schon frühzeitig über Entwicklungen und geplante Maßnahmen informiert werden.

Abs. 4 (neu): Die Haftung der GIS und ihrer Vertreter wird einer Regelung zugeführt, um dadurch die ordnungsgemäße Abrechnung und Abführung des Abgabenertrages zusätzlich abzusichern.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung am 16.06.2005 möglich ist.